



evangelisch-
reformierte Landeskirche
beider Appenzell

1.10

Kirchenverfassung

durch die Stimmberechtigten
der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell
beschlossen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2000

Kirchenverfassung (KV)

der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell beschliessen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2000:

Präambel

Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist Teil der weltweiten christlichen Kirche. Sie glaubt nach dem Zeugnis des Alten und Neuen Testaments an Gott in Jesus Christus und im Heiligen Geist, lebt aus der Liebe Gottes und hofft auf sein Reich. Sie verkündet das Evangelium in Wort und Tat.

Sie ist eine Weggemeinschaft von Menschen, die

- sich in ihrer Unterschiedlichkeit annehmen
- schwache und benachteiligte Menschen stützen
- offen sind für das Gespräch mit Menschen anderer Konfessionen und Religionen
- sich für Menschenrechte und für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

In Verantwortung vor Gott stellt sie sich ihren Aufgaben in schrift- und zeitgemässer Form und gibt sich folgende Verfassung:

Teil I Bestand und Umfang

Art. 1 Landeskirche

- 1 Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell, nachfolgend Landeskirche genannt, ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2 Die Landeskirche bestimmt selbständig über ihre inneren Angelegenheiten und nimmt öffentliche Aufgaben wahr.
- 3 Die Landeskirche bemüht sich um Offenheit und Zusammenarbeit über Grenzen hinweg.

Art. 2 Bestand und Umfang sowie Mitgliedschaft

- 1 Die Landeskirche besteht zur Zeit aus den Kirchgemeinden Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher,

Trogen, Rehetobel, Wald, Grub-Eggersriet, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute-Oberegg und Appenzell.

- 2 Anzahl und Grenzen der Kirchgemeinden sind offen. Vorbehalten bleibt Abs. 5 hier-nach.
- 3 Die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde ist Grundlage der Mitgliedschaft in der Landeskirche.
- 4 Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchgemeinde überzutreten. Einzelheiten sind in einem Reglement festgelegt.
- 5 Die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell sind fest. Ausgeschlossen ist der Übertritt von Mitgliedern in Innerrhoden zu Kirchgemeinden in Ausserrhoden und umgekehrt.

Art. 3 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde besteht von Verfassung wegen und umfasst einerseits die auf ihrem Gebiete wohnhaften oder ihr zugeteilten Personen evangelisch-reformierten Glaubens, welche nicht schriftlich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt haben, und andererseits jene Mitglieder, welche sich ihr angeschlossen haben.

Teil II Grundsätze und Aufgaben

Art. 4 Zusammenleben in der Landeskirche

- 1 Das Zusammenleben in der Landeskirche richtet sich nach christlichen Grundsätzen und nach demokratischen Vorgaben.
- 2 Wo die ausdrückliche Regelung einer besonderen Rechtsfrage in der Kirchenverfassung nicht vorgenommen wird, gelten analog die Bestimmungen des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Art. 5 Landeskirchliche Tätigkeit

- 1 Die Landeskirche sorgt im Sinne der Präambel dafür, dass ihr Auftrag erfüllt wird, vor allem durch Verkündigung, Feiern, Seelsorge, Diakonie und Unterricht. Weltweit setzt sie sich ein im ökumenisch-missionarischen Bereich und in der Entwicklungszusammenarbeit.
- 2 Die Landeskirche erfüllt die Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der Kirchgemeinden hinausgehen.
- 3 Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.
- 4 Die Kirchenordnung regelt das Nähere.

Teil III Demokratische Rechte

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Volkssouveränität

Die Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden sind das oberste Organ der Landeskirche.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinden nach Vollendung des 16. Altersjahres zu, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit.
- 2 Als Mitglied einer Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar. Massgebend für das Wahlbarkeitsalter ist die Kantonsverfassung von Appenzell Ausserrhoden.

B) Initiativrecht

Art. 8 Initiativrecht

- 1 Mit einer Initiative kann die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden.
- 2 Das Initiativbegehren kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden und darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen.
- 3 Eine Initiative ist gültig zustande gekommen, wenn sie innerhalb von vier Monaten von mindestens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden auf Grund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden hat.
- 4 Initiativen sind von der Synode innerhalb eines Jahres zu behandeln.

Art. 9 Zustimmung und Gegenvorschlag zum Initiativbegehren durch die Synode

- 1 Stimmt die Synode dem Initiativbegehren zu, so unterstellt sie dieses der Abstimmung, falls es sich um einen ausgearbeiteten Entwurf handelt. Handelt es sich um eine einfache Anregung, so arbeitet sie eine dem Sinn der Initiative entsprechende Vorlage aus.
- 2 Befürwortet die Synode das Initiativbegehren, bringt sie es ohne Gegenvorschlag zur landeskirchlichen Abstimmung. Lehnt sie es ab, kann sie einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn zusammen mit dem Initiativbegehren dem Souverän zur Abstimmung vorlegen.

Art. 10 Verfahren

- 1 Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.
- 2 Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen, die Synode über die Gültigkeit einer Initiative.
- 3 Ganz oder teilweise ungültig sind Initiativen, welche dem Grundsatz der Einheit der Materie, dem Grundsatz der Einheit der Form oder übergeordnetem Recht widersprechen oder welche undurchführbar sind.

C) Referendum

Art. 11 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden über

- a) die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung
- b) die Veränderung der Rechtsform der heutigen Kirchgemeinden oder der Landeskirche
- c) andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst.

Art. 12 Fakultatives Referendum

Eine landeskirchliche Abstimmung über

- a) Schaffung, Änderung und Aufhebung allgemeinverbindlicher Reglemente der Synode
- b) Vereinbarungen mit anderen Kirchen der Schweiz, sofern sie allgemeinverbindlicher Natur sind
- c) Ausgabenbeschlüsse der Synode, sofern sie die in der landeskirchlichen Gesetzgebung festgelegte Höhe überschreiten

ist anzuordnen, wenn 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden auf Grund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten dies innerhalb von vier Monaten seit Publikation verlangen.

Teil IV Behörden und Dienstrecht der Landeskirche

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Allgemeines und Gewaltenteilung

- 1 Die Synode als gesetzgebende, der Kirchenrat als vollziehende und die Rekurskommission als rechtssprechende Behörde erfüllen ihre Aufgaben getrennt.
- 2 Wer Aufgaben der Landeskirche wahrnimmt, ist an Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Reglemente sowie an die staatlichen Bestimmungen gebunden. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt im Interesse der Landeskirche, nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
- 3 Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre.

Art. 14 Unvereinbarkeit und Ausstand

- 1 Mitglieder einer Kirchenvorsteherschaft oder Mitglieder der Synode können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchenrates sein.
- 2 Die Zugehörigkeit von Pfarrpersonen zur Kirchenvorsteherschaft regelt die Kirchenordnung.
- 3 Mitglieder von Behörden haben bei Geschäften, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.
- 4 In die Rekurskommission sind Mitglieder der Synode, des Kirchenrates oder einer Kirchenvorsteherschaft nicht wählbar.
- 5 Kirchlichen Behörden und landeskirchlichen Kommissionen, mit Ausnahme der Synode, dürfen nicht zugleich angehören: Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister.

Art. 15 Rechtsetzungsformen

- 1 Alle grundlegenden Rechtssätze der landeskirchlichen Gesetzgebung müssen verbindlich erlassen werden als
 - a) Reglemente durch die Synode
 - b) Ausführungsverordnungen durch den Kirchenrat
- 2 Dazu gehören Bestimmungen über
 - a) die Grundzüge der Organisation und die Aufgaben der Behörden
 - b) den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen
 - c) Zweck, Art und Rahmen bedeutender Leistungen der Landeskirche

B) Synode

Art. 16 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Die Synode besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden. Die Mitglieder der Synode stimmen ohne Instruktionen. Die Verhandlungen sind öffentlich.
- 2 Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf mindestens zwei Sitze. Kirchgemeinden mit mehr als 1'000 Mitgliedern wählen für jedes zusätzliche angebrochene Tausend ein weiteres Synodenmitglied.

Art. 17 Zuständigkeiten

- 1 Die Synode als landeskirchliches Parlament trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und gestaltet aktiv die Rahmenbedingungen der kirchlichen Tätigkeit. Sie beaufsichtigt den Kirchenrat und die Kirchenverwaltung.
- 2 Die Synode entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über
 - a) die Festsetzung des landeskirchlichen Steuerfusses sowie die Finanzplanung auf Antrag des Kirchenrates
 - b) Schaffung, Änderung und Aufhebung von Kirchenordnung und Reglementen
 - c) Vereinbarungen mit anderen Kirchen der Schweiz, sofern sie allgemeinverbindlicher Natur sind
- 3 Die Synode entscheidet abschliessend über
 - a) Rechtsgültigkeit der Synodalwahlen
 - b) Genehmigung des Amtsberichts des Kirchenrates
 - c) Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden
 - d) landeskirchlich zu regelnde Anstellungsbedingungen und den Stellenplan für die Personen, welche durch den Kirchenrat angestellt werden
 - e) Genehmigung der Leitbilder von Landeskirche und Kirchenrat
 - f) Zulassung und Auflösung von Kirchgemeinden sowie Änderung von Grenzen
- 4 Im Weiteren ist die Synode zuständig für die Herausgabe eines Kirchenblattes.

Art. 18 Wahlen

Die Synode wählt

- a) die Mitglieder des Büros und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten
- b) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten
- c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern
- d) die Abgeordneten und eine Stellvertretung in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund

- e) die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der PERKOS sowie ein Mitglied in die Kontrollstelle der PERKOS
- f) die Projektkommission
- g) die Verantwortlichen der Ombudsstelle
- h) die Rekurskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern

Art. 19 Finanzkompetenzen

- 1 Die Synode beschliesst unter Beachtung des Finanzplanes über Voranschlag und Rechnung.
- 2 Die Synode beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über
 - a) einmalige Ausgaben, wenn sie zehn Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen
 - b) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie ein Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres übersteigen.

Art. 20 Büro der Synode, Kommissionen und Ombudsstelle

- 1 Die Synode erlässt ein Geschäftsreglement.
- 2 Das Büro der Synode ist Adressat für Anfragen an die Synode und verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen.
- 3 Der Synode stehen zusätzlich zum Büro als ständige Kommissionen zur Verfügung
 - die Geschäftsprüfungskommission
 - die Projektkommission
 - die Rekurskommission
- 4 Die Synode kann für die Vorbereitung der Geschäfte zudem besondere Kommissionen bilden, denen auch Nichtsynodale angehören können.
- 5 Die Ombudsstelle der Synode kann von Kirchenmitgliedern, Angestellten, Kirchenvorsteherschaften und Behörden der Landeskirche für die Bereinigung bei Differenzen zwischen diesen angerufen werden.

C) Kirchenrat

Art. 21 Stellung und Aufgaben

Der Kirchenrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Landeskirche und deren Vertretung nach innen und aussen.

Art. 22 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Der Kirchenrat besteht aus mindestens fünf von der Synode gewählten Mitgliedern. Ordinierte Theologinnen und Theologen sind mit mindestens einer Person vertreten; sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden.
- 2 Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 23 Zuständigkeit des Kirchenrates

- 1 Der Kirchenrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Synode die Ziele und Mittel des kirchlichen Handelns. Er ist darüber hinaus, in Absprache mit dem Büro der Synode, zuständig für die Vorbereitung der Geschäfte der Synode und den Vollzug ihrer Beschlüsse. Er kann daher im Rahmen des übergeordneten Rechts Verordnungen erlassen. Über die Tätigkeit legt er jährlich Rechenschaft ab.
- 2 Im Weiteren ist der Kirchenrat zuständig für
 - a) Kontakte zu Kirchgemeinden und deren Begleitung
 - b) Schaffung von Verordnungen für Rechnungsführung und Rechnungsprüfung in den Kirchgemeinden
 - c) Schaffung von Verordnungen für den Kirchlichen Unterricht
 - d) Abklärungen für die Zulassung von Pfarrpersonen, sozial-diakonisch Mitarbeitenden und von Unterrichtenden
 - e) Rechtsmittelentscheide betreffend Rekurse gegen Entscheide der Kirchenvorstereschaften
 - f) Pflege der Beziehungen zu beiden appenzellischen Kantonsregierungen

Art. 24 Wahlbefugnisse

Der Kirchenrat wählt

- a) diejenigen landeskirchlichen Mitarbeitenden, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist
- b) landeskirchliche Kommissionen und Abordnungen, deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist

Art. 25 Aufsicht über die Kirchgemeinden

- 1 Der Kirchenrat führt die Aufsicht über die Kirchgemeinden.
- 2 Der Kirchenrat genehmigt die von den Kirchgemeinden erlassenen Reglemente und andere genehmigungspflichtige Geschäfte der Kirchgemeinden.
- 3 Der Kirchenrat prüft die Kirchgemeinearchive. Die Kirchenordnung regelt das Nähere.

Art. 26 Aufsicht über die Pfarrpersonen

- 1 Der Kirchenrat ist mitverantwortlich für die theologische Arbeit der Pfarrpersonen.
- 2 Der Kirchenrat stellt auf Grund der Konkordatsbestimmungen die Wahlfähigkeit fest und erteilt bei persönlicher Eignung und Befähigung die Zulassung.
- 3 Der Kirchenrat ist im Weiteren zuständig für die Genehmigung der Stellvertretungsregelung bei Pfarrvakanz, längerer Beurlaubung oder Krankheit.
- 4 Der Kirchenrat sorgt für die Begleitung der Theologiestudierenden und deren Empfehlung für die Zulassung zur Prüfung. Er vermittelt Praktikumsleiterinnen oder Praktikumsleiter. Auf Grund der Konkordatsbestimmungen stellt er die Ordination geprüfter und wahlfähiger Kandidatinnen und Kandidaten sicher.

Art. 27 Finanzkompetenzen

- 1 Der Kirchenrat ist zuständig für die Führung des landeskirchlichen Rechnungswesens und die Aufstellung des Voranschlages.
- 2 Der Kirchenrat ordnet landeskirchliche Kollekten an.
- 3 Der Kirchenrat beschliesst über
 - a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung
 - b) einmalige Ausgaben, wenn sie ein Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen
 - c) neue wiederkehrende Ausgaben, wenn sie 0.2 Prozent der Gesamteinnahmen des vorangehenden Rechnungsjahres nicht übersteigen

D) Dienstrechtliche Bestimmungen**Art. 28 Grundsatz der Dienstpflicht**

Die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden erfüllen gewissenhaft die Aufgaben und Verpflichtungen, die ihnen auf Grund der landeskirchlichen Gesetzgebung, privatrechtlicher Anstellungsverträge sowie besonderer Vereinbarungen zukommen.

Art. 29 Verschwiegenheit

Die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 30 Aufsicht und Verantwortlichkeit

- 1 Die Aufsicht über die Tätigkeit der Pfarrpersonen und der landeskirchlichen Angestellten übt der Kirchenrat aus, jene über die anderen Angestellten der Kirchgemeinde die Kirchenvorsteherschaften.
- 2 Die Verantwortlichkeit der Landeskirche und der Kirchgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung.

Art. 31 Pfarrpersonen

- 1 Pfarrpersonen im Sinne der landeskirchlichen Gesetzgebung sind Gemeindepfarrpersonen, Pfarrpersonen mit landeskirchlichen Funktionen, Vikare und Vikarinnen sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- 2 Über die Anstellung von Gemeindepfarrpersonen entscheiden die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. Die Einzelheiten regelt die Kirchenordnung.
- 3 Vikare und Vikarinnen und Pfarrpersonen für Stellvertretungen werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt.
- 4 Die Kirchenordnung und das Reglement Anstellung und Besoldung regeln die Dienstpflicht der Pfarrpersonen.
- 5 In Ausnahmefällen kann die Anstellung an den Kirchenrat delegiert werden.

Art. 32 Anstellung von Unterrichtenden

- 1 Für die Anstellung von Unterrichtenden ist die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich.
- 2 Grundlage der Anstellung ist das Reglement Anstellung und Besoldung.

Art. 33 Sozial-diakonisch Mitarbeitende

- 1 Für diakonische Aufgaben kann die Kirchgemeinde sozial-diakonisch Mitarbeitende einsetzen.
- 2 Sozial-diakonisch Mitarbeitende werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt. Der Kirchenrat trifft Abklärungen für die Zulassung auf Grund der Bestimmungen der deutschschweizerischen Diakonatskonferenz.
- 3 Grundlage der Anstellung ist das Reglement Anstellung und Besoldung.

Art. 34 Landeskirchlicher Pfarrkonvent

- 1 Alle in der Landeskirche tätigen Pfarrpersonen sind Mitglieder des Pfarrkonvents.
- 2 Der Pfarrkonvent ist Ansprechpartner des Kirchenrats. Er hat das Recht, dem Kirchenrat und der Synode Anträge zu stellen.
- 3 Organisation und Aufgaben sind in der Kirchenordnung geregelt.

Art. 35 Landeskirchliche Konvente

Analog zum landeskirchlichen Pfarrkonvent können weitere kirchliche Berufsgruppen einen landeskirchlichen Konvent mit denselben rechtlichen Möglichkeiten bilden.

Art. 36 Ortskonvent

- 1 Falls in einer Kirchgemeinde mehr als eine Person angestellt ist, können die Angestellten der Kirchgemeinde einen Ortskonvent bilden. Dieser ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteherschaft.
- 2 Mitgliedschaft und Organisation sind im Kirchgemeindereglement zu definieren.

E) Rechtssprechung**Art. 37 Rechtssprechungsbefugnisse des Kirchenrates**

- 1 Der Kirchenrat entscheidet als erste Instanz über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden sowie gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften.
- 2 Der Kirchenrat entscheidet bei Differenzen zwischen Kirchgemeinden untereinander. Er entscheidet ebenfalls zwischen Angestellten und Kirchgemeinden.
- 3 Die Rechtsmittelfrist beträgt in allen Fällen 20 Tage seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses.

Art. 38 Rekurskommission

- 1 Die Synode setzt eine Rekurskommission ein, die für sie die genannten Rechtsmittelfunktionen nach den Bestimmungen der landeskirchlichen Gesetzgebung und nach den analog anwendbaren Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechtes des Kantons Appenzell Ausserrhoden wahrnimmt.
- 2 Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Kirchenrates.
- 3 Die Rekurskommission als zweite und abschliessende Instanz entscheidet über Rekurse gegen Rechtsmittelentscheide des Kirchenrates sowie gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaften.

Art. 39 Rechtssprechung in Angelegenheiten der Kirchensteuern

- 1 Einsprachen gegen die Steuerveranlagung betreffend Kirchensteuer sind an die staatlichen Stellen zu richten.

- 2 Kirchliche Stellen entscheiden über Rügen betreffend der subjektiven Steuerpflicht und den zur Anwendung gebrachten Steuerfuss. Staatliche Stellen entscheiden über Streitigkeiten betreffend Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlagen.
- 3 Die staatlichen Stellen in Rechtsmittelverfahren, die Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlagen betreffen, sind bezüglich der Frage der subjektiven Steuerpflicht an den Entscheid der kirchlichen Organe gebunden.

Teil V Finanzordnung

Art. 40 Allgemeine Grundsätze

- 1 Landeskirche und Kirchgemeinden führen ihren Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.
- 2 Der Kirchenrat sorgt für eine unabhängige Revision der Finanzhaushalte.

Art. 41 Mittelbeschaffung

Die Landeskirche beschafft sich ihre Mittel durch

- a) die von der Synode festgelegten Steuern
- b) weitere von der Synode beschlossene Beiträge
- c) die Vermögenserträge
- d) Spenden, Legate und andere Zuwendungen

Art. 42 Steuern

- 1 Die Steuern der Landeskirche bemessen sich auf der Grundlage der Angaben für die staatlichen Steuern. Der landeskirchliche Steuerfuss wird durch die Synode festgesetzt. Über den Steuerfuss in den Kirchgemeinden entscheiden die Stimmberechtigten.
- 2 Die Steuern werden durch die zuständigen Amtsstellen der Kantone in Rechnung gestellt. Entsprechende Verträge zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen regeln das Nähere.

Art. 43 Ausgaben

Jede Ausgabe der Landeskirche und der Kirchgemeinden setzt eine gesetzliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Ausgabenbeschluss der zuständigen Behörde voraus.

Teil VI Kirchgemeinden

Art. 44 Autonomie

- 1 Die Kirchgemeinden sind als selbständige Glieder der Landeskirche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Umfang der Autonomie ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen landeskirchlichen Gesetzgebung.
- 2 Die Kirchgemeinden können im Rahmen ihrer Autonomie unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Gesetzgebung untereinander eine Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis vereinbaren.

Art. 45 Organisation und Zuständigkeiten der Stimmberechtigten

- 1 Die Kirchgemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der landeskirchlichen Gesetzgebung in einem Kirchgemeindereglement fest.
- 2 Das Kirchgemeindereglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat. Es regelt im Mindesten
 - a) die Wahl und Besetzung der Kirchenvorsteherschaft und der Geschäftsprüfungskommission
 - b) das Verfahren für die Erarbeitung und Beschlussfassung von Führungsgrundlagen, insbesondere von Kirchgemeindereglement, Leitbild und Finanzplanung
 - c) Verfahren bei Neu- oder Wiederbesetzung kirchlicher Stellen
 - d) die Freiwilligenarbeit in der Kirchgemeinde
 - e) die Modalitäten bei der Auflösung der Kirchgemeinde

Art. 46 Kirchgemeindeversammlung und Urnenabstimmung

- 1 Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ.
- 2 Kirchgemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Für die Durchführung ist die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich.
- 3 Kirchgemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen müssen innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn die im Kirchgemeindereglement festgelegte Zahl von Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich verlangt.

Art. 47 Verfahren

- 1 Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden legen fest, ob die Kirchgemeindeversammlung beibehalten oder die Urnenabstimmung eingeführt werden soll.
- 2 Im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten mit offener Stimmabgabe, sofern die Mehrheit nicht eine geheime Stimmabgabe verlangt.

- 3 Kirchgemeindeversammlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft oder von stellvertretenden Personen geleitet.
- 4 Über die Geschäfte von Kirchgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen müssen die Stimmberechtigten im Voraus ausreichend informiert werden.

Art. 48 Zuständigkeit der Stimmberechtigten

- 1 Die Stimmberechtigten sind zuständig für
 - a) die Abnahme der Jahresrechnung und die jährliche Beschlussfassung über den Voranschlag sowie die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft
 - b) die jährliche Beschlussfassung über den Steuerfuss innerhalb der Kirchgemeinde
 - c) Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde
 - d) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, Verträge mit der Einwohnergemeinde, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Foundationen und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse
 - e) den Beschluss über Änderungen der Grenzen der Kirchgemeinde und über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode
- 2 Die Stimmberechtigten wählen
 - a) die Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern
 - b) aus deren Mitte diejenigen Personen, welche das Präsidium und das Kassieramt innehaben
 - c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern
 - d) die Synodalen
- 3 Die Stimmberechtigten entscheiden über die Anstellung von Pfarrpersonen.

Art. 49 Kirchenvorsteherschaft

- 1 Die Kirchenvorsteherschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Sie erledigt alle Geschäfte, für die nicht auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.
- 2 Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zuständigkeiten der Kirchenvorsteherschaft ergeben sich im Einzelnen aus der Kirchenordnung einerseits und aus dem Kirchgemeindereglement andererseits.
- 3 Gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann innerhalb von 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung Beschwerde an den Kirchenrat geführt werden.

Art. 50 Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft anhand der Protokolle und weiterer notwendiger Unterlagen im Hinblick auf die aktuelle und die längerfristige Entwicklung der Kirchgemeinde.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten und der Kirchenvorsteherschaft alljährlich schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und stellt Antrag betreffend Entlastung der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 51 Finanzausgleich

Der landeskirchliche Finanzausgleich unterstützt Kirchgemeinden mit hoher Steuerbelastung unter besonderer Berücksichtigung von Bau- und Unterhaltskosten.

Art. 52 Initiativrecht

- 1 Die im Kirchgemeindereglement festgelegte Zahl von Stimmberechtigten hat das Recht, eine Abstimmung über jeden Gegenstand zu verlangen, für den die Stimmberechtigten zuständig sind.
- 2 Die Bestimmungen auf landeskirchlicher Ebene gelten sinngemäss auch für die Kirchgemeinde.

Teil VII Revision der Verfassung und Übergangsbestimmung**Art. 53 Verfassungsrevisionen**

- 1 Die Kirchenverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Verfassungsrevisionen erfolgen auf dem Wege des obligatorischen Referendums.
- 2 Teilrevisionen können einzelne oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.
- 3 Die Frage, ob eine Totalrevision durchzuführen sei, ist der Synode zu unterbreiten. Sie entscheidet und legt das Verfahren fest.

Art. 54 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- 1 Diese Verfassung tritt per 1. Januar 2001 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Verfassung für die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell vom 16. April 1978 aufgehoben.

-
- 3 Den Kirchgemeinden und der Landeskirche wird eine Frist von fünf Jahren, das heisst bis zum 1. Januar 2006, eingeräumt, in welcher die in dieser Verfassung neu festgelegten organisatorischen Anforderungen an die Landeskirche erfüllt werden müssen.